

Burg- und Landrechte: Einbürgerung als Zankapfel

Am 26. Oktober 2019 sprach Herr Dr. Heinrich Speich vor der Hauptversammlung des Historischen Vereins des Kantons Glarus im Glarnerhof über Burg- und Landrechte.

Was ist ein Burgrecht?

Der Begriff Burgrecht bezeichnet vom 13. Jahrhundert an die von einer Stadt mit anderen Städten, Klöstern, Einzelpersonen (insbesondere Adeligen mit Herrschafts- und Besitzrechten) oder mit Personenverbänden geschlossenen Bündnisse und Verträge, die Bürgerrechtsklauseln enthalten. Sie unterschieden sich von Einbürgerungen von Einzelpersonen durch von Fall zu Fall ausgehandelte Bedingungen, die vielfach in einer Urkunde erfasst wurden. Burgrechtnehmer kamen in - zum Teil eingeschränktem Genuss - der stadtbürgerlichen Privilegien, wie des militärischen und gerichtlichen Schutzes und des Marktzugangs. Die Stadt profitierte von Mannschaft, Einnahmen (Aufnahmegebühren und Steuern) und (schieds-)gerichtlichem Einfluss ausserhalb ihrer Mauern. Burgrechte konnten zeitlich befristet (und erneuerbar) oder unbefristet „ewig“ sein. Meist war für allfällige Konflikte ein Schiedsgerichtverfahren vorgesehen, dessen Ausgestaltung im Laufe der Zeit immer detaillierter geregelt wurde. Die Verteilung von Rechten und Pflichten in Burgrechtverträgen spiegelte die Machtbeziehungen zwischen den Parteien. Von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts war das Rechtsinstrument des Burgrechts ein wichtiges Mittel beim Auf- und Ausbau von Territorialherrschaften. Burgrechte konnten aber auch zu Konflikten führen, besonders wenn sie auf längere Zeiten angelegt waren und sich die politischen Verhältnisse wandelten.

Fallbeispiel: Bern

Burgrechte entstanden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vor allem in der Westschweiz. Bern ging mit Klöstern, Städten und Adeligen Burgrechte ein und verfügte mit der Zeit über ein Netzwerk von unzähligen Verträgen. Eine besondere Stellung nahmen die Verträge mit Freiburg ein. Beide Zähringer Städte standen in einem ständigen Spannungsverhältnis zwischen guter Nachbarschaft und Konkurrenz. Auf

das früheste überlieferte Burgrecht von 1243 folgten 1271, 1403, 1454, 1477 und 1480 weitere. Die Formulierungen des ältesten Vertragstextes waren knapp und nüchtern, in den folgenden wurden sie an entscheidenden Stellen präzisiert. 1454 erachteten die beiden Städte ihr Verhältnis als so eng, „als ob wir in einer ringgemur sament gesessen weren“. Für gewisse Produkte war sogar ein Binnenmarkt vorgesehen.

Landrechte

Im Gebiet der Ostschweiz lagen die Verhältnisse etwas anders. Neben wenigen Städten prägten Klöster- und Adelsherrschaften sowie Landkommunen das Bild. Die Stadt Zürich vergrösserte ihre Einflussphäre, indem sie zahlreiche Klöster und Adelige ins Burgrecht aufnahm, so zum Beispiel auch Einsiedeln.

Als Parallelerscheinung zur Aufnahme ins Burgrecht entwickelte sich in der Ostschweiz ab 1400 die Aufnahme ins Landrecht der Landgemeindeorte. Vor allem Schwyz und Glarus nutzten das Instrument des Landrechts. Zu den frühesten Beispielen zählt das Landrecht zwischen Schwyz und Appenzell um 1400. Glarus nahm die Freiherren von Rhäzüns sowie Eigenleute in Flums in sein Landrecht auf. Letzteres stiess auf Widerstand und mündete 1427/28 in die Flumser Fehde.

Burgrechts- und Landrechtsaufnahmen hatten ein hohes Konfliktpotenzial. Exemplarisch dafür ist der Alte Zürich- bzw. Toggenburger Erbfolgekrieg. Sowohl Zürich wie Schwyz/Glarus bezeugten Interesse an den an der Route zu den Bündner Alpenpässen gelegenen Gebieten Uznach, March, Gaster und Sarganserland, die zum Herrschaftsbereich der Grafen von Toggenburg gehörten. Bereits zu Lebzeiten des letzten Grafen brachten sich die Kontrahenten in Position. Graf Friedrich VII. schloss um 1400 und 1416 ein Burgrecht mit Zürich, 1417 eines mit Schwyz und 1419 eines mit Glarus. Schwyz erneuerte und bekräftigte 1428 sein Landrecht mit dem Toggenburg. Zürich ging 1436 erstmals mit einer Landkommune ein Burgrecht ein, mit den Landleuten von Sargans. Sowohl Zürich wie Schwyz/Glarus suchten einander mit Hilfe von Burg- und Landrechtsaufnahmen auszustechen und ihre Interessen durchzusetzen. Dabei agierten die Schwyzer geschickter. In der Folge kam es zu militärischen Auseinandersetzungen.

Burgrechte, Bündnisse, Bünde..

War ein Burgrecht eine innerstädtische Angelegenheit, in der die Stadt einen neuen Bürger aufnahm, oder ein politisches Bündnis, welches im Zweifelsfall die Rechte der Bündnispartner tangierte? Die Gegensätze zwischen Städte- und Länderorten brachen auf, als die fünf Städte Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn 1477 ein Burgrecht schlossen. Die Innerschweizer Länderorten bekämpften das Vertragswerk. Sie argumentierten, dass Luzern ohne ihre Genehmigung keine Bündnisse eingehen dürfe. Die Krise wurde 1481 beigelegt, einerseits durch ein Verkommnis unter den acht alten Orten, andererseits durch einen Vertrag der acht alten Orte mit Freiburg und Solothurn. Man kann das Stanser Verkommnis als Zäsur sehen, damals etablierte sich innerhalb des Bündnisgeflechts ein „Kernbund“ der acht alten Orte. Weitere Orte konnten nun dem „Bund“ beitreten. Bilaterale Abkommen hatten danach nur noch eine mindere Bedeutung.

Veronika Feller-Vest